

72. Kann die Ausübung eines Rücktrittsrechts, das in einer Chartepartie für den Fall der Nichterhaltung der Ladebereitschaft ausbedungen worden ist, nach § 242 BGB. ausgeschlossen sein, wenn die ausbedungene Zeit nur um ein geringes überschritten ist?

BGB. § 242.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 29. Juni 1927 i. S. R. & M. (Bekl.) w.
J. (Rl.). I 34/27.

I. Landgericht Stettin, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger verfrachtete am 28. Dezember 1925 seinen in Kopenhagen liegenden Dampfer „Hansa“ für eine Ladung Roggen von Stettin nach einem dänischen Hafen. Nach einer in die Charterpartie aufgenommenen Klausel hatte der Befrachter das Recht zur Aufhebung des Vertrags, wenn der Dampfer nicht spätestens am 30. Dezember mittags 12 Uhr ladebereit sein würde.

Nach Behauptung des Klägers hat die „Hansa“ an diesem Tage spätestens um 12 Uhr 20 Minuten ladebereit gelegen, nach Behauptung der Beklagten erst zwischen 12 $\frac{1}{2}$ und 1 Uhr nachmittags. Die Beklagte hat durch Schreiben vom 2. Januar 1926 dem Schiffsmakler des Klägers den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Dieser hält den Rücktritt für unberechtigt und verlangt mit der Klage zwei Drittel der bedungenen Fracht als Fautfracht.

Sandgericht und Oberlandesgericht sprachen sie ihm zu. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter nimmt zwar an, es handle sich bei dem Frachtvertrag wegen der Klausel der Charterpartie, welche die Beklagte zur Vertragsaufhebung berechtigt, falls der Dampfer nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt ladebereit sei, um ein Fixgeschäft im Sinne von § 361 BGB. Er hat jedoch, weil das Schiff mit nur halbstündiger Verspätung ladebereit gewesen sei, den Rücktritt der Beklagten vom Vertrag als unvereinbar mit dem Grundsatz des § 242 BGB. und daher als unberechtigt bezeichnet. Als maßgebend für diese Stellungnahme hat er drei Gesichtspunkte hervorgehoben, von denen jeder allein von entscheidender Bedeutung sei: Die geringfügige Überschreitung des für die Ladebereitschaft festgesetzten Zeitpunkts sei für die Beklagte ohne jede Bedeutung gewesen; diese habe auch gar nicht wegen der sachlichen Folgen der Fristüberschreitung, sondern aus anderen damit nicht in Zusammenhang stehenden Gründen die Befreiung vom Vertrage gesucht; sie habe schließlich die Rücktrittserklärung nicht alsbald, sondern erst nach 3 Tagen abgegeben, nachdem sie bis dahin den Kläger nach ihren Maßnahmen in dem Glauben gelassen habe, sie werde aus der Fristüberschreitung keine Rechte herleiten.

Die Revision macht u. a. geltend: Der Vorderrichter habe bei Zulassung der Fristüberschreitung die Besonderheiten des Fixgeschäfts verkannt. Er habe auch bei Prüfung der Sachlage aus dem

Gesichtspunkt des § 242 BGB. übersehen, daß die Gründe, welche den aus der Fristüberschreitung Berechtigten dazu veranlaßten, die Folgerung aus seiner Berechtigung zu ziehen, für deren Beurteilung selbst nicht von Bedeutung sein dürften.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist nicht rechtsirrig. Wie das angefochtene Urteil festgestellt hat, war der Zweck der Rücktrittsklausel, ein so rechtzeitiges Eintreffen des Dampfers in Stettin zu gewährleisten, daß es der Beklagten möglich war, die vorgesehene Ladung noch als Dezemberabladung abzufertigen. Es handelt sich bei dieser Vereinbarung um ein im Seefrachtverkehr vielfach übliches vertragliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht (vgl. Pappenheim, Handbuch des Seerechts Bd. 3 S. 164, 619; Carver, Carriage by Sea sect. 219, 221). Die Eigenart eines mit dieser Klausel versehenen Frachtvertrags besteht darin, daß der Einhaltung des für eine Erfüllungshandlung des Verfrachters vorgeesehenen Zeitpunkts nach dem Willen der Parteien eine derartige Bedeutung beigemessen ist, daß der Verstoß hiergegen den anderen Teil zur Auflösung des Vertrags berechtigt, ohne daß die Voraussetzungen des Verzugs vorzuliegen brauchen. Insoweit weist allerdings eine solche Abrede die auch für das Fixgeschäft bezeichnenden Merkmale auf. Die Einhaltung der Erfüllungszeit ist aber nicht so wesentlich für den Bestand des Vertrags, daß dieser bei ihrer Versäumung auch ohne Rücktrittserklärung hinfällig würde und auch der Nichtsäumige Erfüllung nur noch begehren könnte, wenn er dies sofort anzeigte, wie dies beim Fixhandelskauf nach § 376 HGB. vorgesehen ist. Dies hat auch das Berufungsgericht nicht verkannt.

Auch eine Abrede solcher Art unterliegt indes der für das gesamte Gebiet der Schuldverhältnisse maßgebenden Norm des § 242 BGB. Bei Würdigung des Inhalts der Verpflichtungen der Parteien und ihres Verhaltens bei der Erfüllung nach den Anforderungen von Treu und Glauben ist deshalb die besondere Bedeutung angemessen zu berücksichtigen, die nach dem ausgesprochenen Parteiwillen der Einhaltung der bedungenen Erfüllungszeit beigelegt wurde. Eine Überschreitung der bedungenen Frist wird nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen das Rücktrittsrecht nicht auflösen. Es kommen dabei solche Fälle in Betracht, in denen die Verspätung nicht nur an sich ganz geringfügig ist, sondern auch unter

Würdigung des Interesses des Berechtigten an der Einhaltung der Frist so unwesentlich erscheint, daß ihre Berücksichtigung zwar dem Buchstaben des Vertrags gerecht werden, aber mit einer Würdigung der Erfüllungshandlung nach billigem Ermessen und mit den Anforderungen von Treu und Glauben unvereinbar wäre. In solchen Fällen muß eine Berechtigung, die aus der Verletzung einer dem Zeitpunkt und den Wirkungen ihrer Nichteinhaltung nach genau bezeichneten Verpflichtung entspringt, dem Grundsatz des § 242 BGB. weichen. Unstreitig ist die auf den vertragsmäßigen Zeitpunkt zu erwartende Ladebereitschaft der „Hansa“ dem Schiffsmakler des Klägers am 29. Dezember von Swinemünde aus mitgeteilt und diese Mitteilung an den Stettiner Vertreter der Beklagten weitergegeben worden. Die Beklagte war daher, wie auch das Berufungsgericht annimmt, in der Lage, alle für die Beladung der „Hansa“ gebotenen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen. Daher kann die Entscheidung darüber, ob die Verspätung der „Hansa“ für die Beladungsabsichten der Beklagten unerheblich war, gemäß § 242 BGB. auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem der Dampfer tatsächlich ladebereit war, wenngleich an sich der Zeitpunkt, in dem diese Ladebereitschaft nach Eintreffen des Dampfers dem Vertreter der Beklagten gemeldet wird, von Erheblichkeit für die Frage sein könnte, inwieweit durch die Verspätung die Durchführung der Abladung beeinträchtigt worden ist. Es ist deshalb unwesentlich, daß das Berufungsgericht keine genauere Feststellung über den Zeitpunkt getroffen hat, in dem der Schiffsmakler des Klägers zunächst telefonisch und dann schriftlich die Ladebereitschaft der „Hansa“ gemeldet hat. Mit dem Berufungsgericht ist also bei Beurteilung der Sachlage nach § 242 BGB. davon auszugehen, daß die „Hansa“ $\frac{1}{2}$ Stunde später als vertraglich zugesichert ladebereit gewesen ist. Diese Verspätung war nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters ohne jede Bedeutung für die Durchführung der Abladung noch im Dezember, der die Rücktrittsklausel dienen sollte. Eine Einhaltung der Ladebereitschaft auf die Minute ist nach dem Vorbringen der Beklagten beim Abschluß des Vertrags nicht ausdrücklich als wesentlich hervorgehoben worden, mag auch im übrigen die Notwendigkeit der genauen Erfüllung des Vertrags betont worden sein. Unter diesen Umständen steht es mit den für den Vertrag maßgebenden Rechtsgrundsätzen nicht in Widerspruch, wenn

der Berufungsrichter bei der festgestellten Sachlage eine wenn auch nach dem Buchstaben des Vertrags begründete Geltendmachung des Rücktrittsrechts als nicht vereinbar mit dem Grundsatz des § 242 BGB. bezeichnet hat. Es ist weiter auch dagegen nichts einzuwenden, daß das angefochtene Urteil zur Unterstützung seines aus den vorstehenden Gründen bereits gerechtfertigten Standpunkts ferner erwogen hat, die Beklagte habe durch Maßnahmen, die ihr Bereitsein zur Aufrechterhaltung des Vertrags entziehen ließen, und durch die Hinzögerung der Rücktrittserklärung zu erkennen gegeben, wie bedeutungslos die Verspätung der „Hansa“ an sich für ihre Entschlüsse gewesen sei. Ein näheres Eingehen auf diese Punkte und die Ausführungen der Beklagten hierzu erübrigt sich jedoch, da schon die obigen Erwägungen die Entscheidung des Berufungsgerichts tragen.